

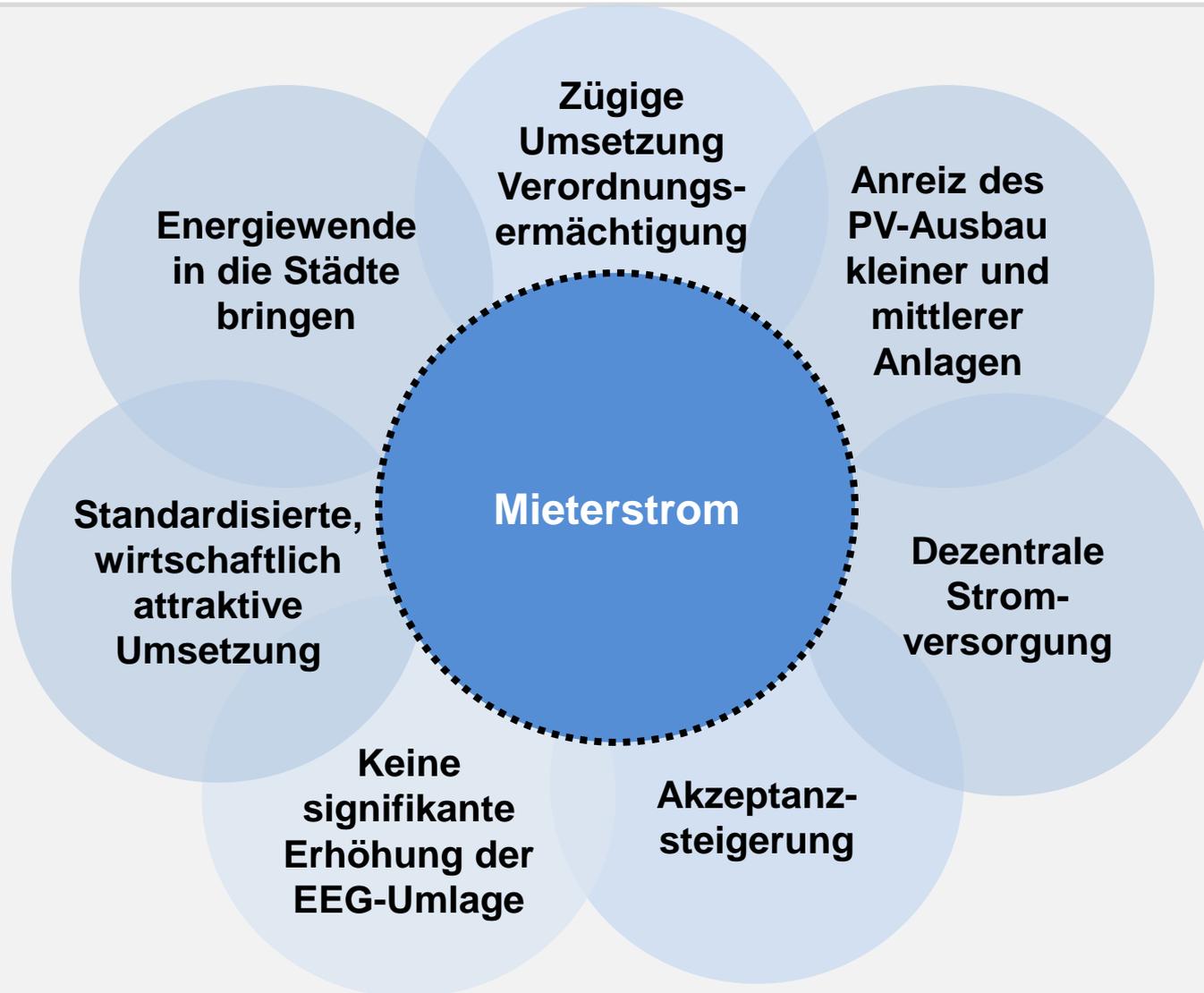
Erste Überlegungen der Länder für eine Mieterstrom-Verordnung gemäß § 95 EEG 2017

AG 3 der Plattform Strommarkt
22. September 2016

Inhalt

1. **Angestrebte Ziele**
2. **Ausgangslage**
3. **Definition Mieterstrom**
4. **Wohngebäude und räumlicher Zusammenhang**
5. **Wirtschaftlichkeit**
6. **Weitere Rahmenbedingungen**
7. **Fazit und Ausblick**

Angestrebte Ziele



Ausgangslage

- Bislang tragen Mieter die Kosten des Ausbaus Erneuerbarer Energien
- Sie können sich aber bislang kaum aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen
- Für den vor Ort erzeugten und an „Mieter“ gelieferten Strom aus Erneuerbaren Energien besteht derzeit eine Doppelbelastung

Definition Mieterstrom

bislang nicht definiert



technisch das Gleiche wie Eigenversorgung, allerdings keine „**Personenidentität**“

Kriterium gemäß VO-Ermächtigung:

der Strom wird zur Nutzung innerhalb des Gebäudes, auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten **geliefert**.



daher nicht zwingend auf Mieter, sondern auf „**Direktlieferung**“ an Dritte abstellen

Definition Mieterstrom

In einer Mieterstrom-VO ist festzulegen:

.. „...dass „Mieter“ (Dritte), die ihren Strom von Betreibern von Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in deren Wohngebäude installiert sind, direkt beziehen, Letztverbraucher im Sinne des § 61 Abs. 1 EEG 2017 sind (reduzierte EEG-Umlage)“

Mögliche Betreiber sind z.B.

- Vermieter
- Wohnungsunternehmen
- Wohneigentümergeinschaften
- Energie-Genossenschaften
- Contractoren
- Stadtwerke/EVUs
- etc.

Wohngebäude & räumlicher Zusammenhang

Gebäude

besteht aus einer oder mehreren flächenmäßig zusammengehörenden Gebäudeeinheit/en in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang (Wohnkomplex)

Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Rechtsbegriff, der in § 61 EEG bei der Eigenversorgung verwendet wird

Wirtschaftlichkeit

- Gleichstellung mit Eigenverbrauch in Bezug auf die Höhe der EEG-Umlage
- Stromsteuerbefreiung bei Direktlieferung und räumlichem Bezug erhalten
- Rechtssicherheit für Ausnahmen bei Direktlieferung



Entlastung der Ausgabenseite des EEG, da nicht mehr der gesamte Strom vergütet werden muss

Weitere Rahmenbedingungen

- Mit Verteilnetzbetreibern abgestimmter, einheitlicher Einsatz von Summenzählern
- Regelung zur Installation intelligenter Messsysteme ist hinderlich
- Befreiung von Mieterstrommodelle von Direktvermarktungspflicht prüfen
- Regelungen im Körperschafts- / Gewerbesteuerergesetz
- Notwendigkeit einer Verordnungsermächtigung auch für andere Erneuerbare Energien und KWK prüfen

Fazit und Ausblick

- ✓ VO sollte einfach anwendbare, klar verständliche Regelungen treffen
- ✓ Durch Regelungen für Direktlieferung kann die Energiewende in den Städten umgesetzt werden
- ✓ Durch Rechtssicherheit können Modelle langfristig umgesetzt werden
- ✓ Durch VO können wirtschaftlich attraktive Modelle geschaffen werden, die die Ungleichbehandlung beseitigen
- ✓ VO darf nicht zu einem signifikanten Anstieg der EEG-Umlage führen und muss im Überstimmung mit dem EU-(Beihilfe)Recht stehen
- ✓ Ausgabenseite des EEG-Kontos kann entlastet werden